Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1912)
Heft: 6

Artikel: Zum Kampfe gegen die Prostitution : (Fortsetzung)
Autor: C.R.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325947

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Volle 4 1/2 Stunden hatte die Sitzung gedauert. Bevor man auseinander ging, wurde noch die Frage angetönt, ob vielleicht der Weltbund für Frauenstimmrecht für 1915 in die Schweiz eingeladen werden sollte. Gut Ding will Weile haben; die Mahnung von kompetenter Seite, diese wichtige Frage nach allen Richtungen hin wohl zu erwägen und eher das Jahr 1917 ins Auge zu fassen, dürfte Beherzigung finden.

Ein kurzes Nachtessen vereinigte die Teilnehmer im Hotel Kreuz, und wer dasselbe möglichst kürzte, hatte gerade noch Zeit, von der Terrasse des Bundespalastes den schönsten Ausblick zu geniessen, bevor die Abendvorträge im Rathause begannen.

Es erforderte Selbstüberwindung, die herrliche Abendkühle gegen die dumpfe Luft des bis auf den letzten Platz gefüllten Grossratsaales zu vertauschen. Das Opfer wurde aber reichlich aufgewogen durch die gediegenen Vorträge von Mr. de Morsier über die Berechtigung und die Entwicklung der Frauenstimmrechtsfrage und von Frl. Dr. Graf über die in Bern aktuelle Frage der Wählbarkeit der Frauen in die Schulbehörden, denen die gesamte Zuhörerschaft bis 10 Uhr mit grösster Aufmerksamkeit und unter wiederholter Beifallsbezeugung folgte. E.

Das Label Nr. 2 der Sozialen Käuferliga in der Schweiz.

Nachdem vor etwas mehr als einem Jahr die Soziale Käuferliga für einen Artikel der Heimarbeit, handgestrickte Damenmäntel, ihre erste Empfehlungsmarke (Label) erteilt hat, ist nun das zweite Label einer Fabrikationsware, Teigware, zugesprochen worden. Es handelt sich um die Teigwaren der Teigwarenfabrik H. Weilenmann & Cie. Zürich, die das Label auf Grund eines von der Sozialen Käuferliga genehmigten Lohntarifes und anderer für die Arbeiter günstigen Bestimmungen erhalten hat.

Selbstverständlich wird jedem weiteren Fabrikanten, der die gleichen Bedingungen erfüllt, das Label ebenfalls zugeteilt. Inzwischen ist es aber die Aufgabe des sozial gesinnten Käufers durch Bevorzugung dieser durch das Label ausgezeichneten Ware, die übrigens auch der Qualität nach sehr empfohlen werden kann, sein Interesse an den Herstellungsbedingungen eines Kaufgegenstandes zu bekunden und damit den Arbeitgebern den Beweis zu leisten, dass Reformen auf dem Gebiete der Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse eine bereitwillige Unterstützung von Seiten des kaufenden Publikums erfahren. C. R.

Zum Kampfe gegen die Prostitution.

(Fortsetzung.)

Frau Boos-Jegher knüpfte ihre Ausführungen über „Die Prostitution und die rechtliche Stellung der Frau“ an die Feststellung Frau Dr. Hilfikers an, dass die gesetzlichen Massregeln immer in erster Linie den gesundheitlichen Schutz im Auge haben, dass aber dieser gesundheitliche Schutz in Form einer Kontrollierung der Dirnen nur eine trügerische Garantie biete. Sie wies dann darauf hin, welch schwere sittliche Gefährdung die staatliche Anerkennung der Prostitution als Gewerbe namentlich für die Jugend bedeutet. Es muss die sittlichen Begriffe verwirren, wenn der Staat die Preisgabe des Körpers um Geld als eine zu Recht bestehende Erwerbsart voraussetzt. Diese öffentliche Anerkennung des Lasters als einer sozialen Notwendigkeit schwächt die Widerstandskraft unserer jungen Leute gegen die Versuchung zur Unzucht. Der ersten Versuchung erlegen, geraten sie aber nur zu leicht immer tiefer hinein in den Sumpf. Die gewohnheitsmässige Benützung der Prostitution aber übt wieder einen entsittlichenden Einfluss auf die Ehe aus. Wohl sagt man uns, das Angebot richte sich nach der Nachfrage. Dem können wir aber entgegenhalten, dass Gelegenheit auch Diebe macht, und dass sehr oft auch das Angebot zuerst erfolgt und das Bedürfnis erst dadurch geweckt wird. Auf jeden Fall aber würde eine Reglementierung ein Ausnahmegesetz bilden zu Ungunsten sonst schon schwer Benachteiligter, weil es eine Klasse von Frauen öffentlich zu Dirnen stempelte und ihnen so die Rückkehr zu einem anständigen Leben ganz bedeutend erschwerte, wenn nicht verunmöglichte.

Zwei Fragen möchte die Vortragende stellen: Hat der Staat wirklich die Pflicht, den ausserehelichen Geschlechtsverkehr zu begünstigen? Und hat er das Recht, Mädchen dem Verderben auszuliefern? Man bedenke im Fernern, was für einen Einfluss ein solches Paktieren mit dem Laster auf die Polizeiorgane hätte, die auf der einen Seite die Prostitution als ein staatlich geduldetes Gewerbe anerkennen, auf der andern Seite aber als die Schützer von Recht und Ordnung auftreten müssten? Wollte der Staat die Prostitution als notwendiges Übel anerkennen, wäre dies eine traurige Bankrotterklärung. Er tut es auch nicht mit andern Verbrechen, wie Mord und Diebstahl und Brandstiftung, die ebenfalls immer wieder verübt werden, zu deren Ausübung aber der Staat niemals die Hand bietet.

Es wird von den Befürwortern der Reglementierung die Forderung des Wohnrechtes für die Dirne aufgestellt, und man wirft uns Gegnern der Reglementierung vor, dass wir durch ein hartherziges Festhalten an den jetzigen Rechtszuständen die Dirne auf die Strasse und damit in die tiefste Erniedrigung treiben. Es ist dies aber eine Begriffsverwirrung. Die jetzigen Bestimmungen nehmen ihr nicht das Wohnrecht, sie nehmen ihr bloss das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes, eines Gewerbes, das sie unfehlbar dem geistigen und körperlichen Ruin entgegenführt. Man wende uns nicht ein, dass viele ja nichts anderes verlangen, als eben dieses Gewerbe auszuüben. Auch dieser Wille zum Weiterführen des Gewerbes gibt uns kein Recht, sie bei demselben zu belassen. Im Gegenteil! es zeigt uns nur, wie tief sie entweder schon gesunken oder wie abnorm sie veranlagt sind.

Gewiss haben die betreffenden Gesetzesbestimmungen die Prostitution nicht ausgerottet. Es wird vielfach behauptet, die Zustände seien sogar noch viel schlimmer geworden seither. Aber würden die Zustände wohl besser bei der Wiedereinführung der Reglementierung? Es ist zu bedenken, dass seit 1897 die Stadt sich ganz ausserordentlich vergrössert hat, und dass eine solche Vergrösserung nicht nur ein prozentuales, sondern ein progressives Anwachsen der Lasterhaftigkeit mit sich bringt. Wir wissen, in was für einem engen Zusammenhang Prostitution und Fremdenverkehr stehen, ist doch allen Ernstes behauptet worden, vom nationalökonomischen Standpunkt aus müssten die Bordelle wieder eingeführt und damit der Stadt Verdienstmöglichkeiten im Werte von mehreren Millionen geschaffen werden!

Dabei ist festzustellen, dass die bestehenden Gesetze nicht genügend streng gehandhabt werden. Die Zuhälter müssten strenger bestraft, die ausländischen Dirnen ausgewiesen und die einheimischen versorgt werden. Der Kampf gegen die pornographischen Erzeugnisse müsste mit mehr Energie geführt werden. Eine strengere Handhabung des Wirtschaftsgesetzes und die Einführung der Polizeistunde würden ebenfalls zur Verbesserung der Zustände beitragen.

Dass mit der Duldung die Strassenprostitution nicht beseitigt wird, beweist Genf, wo trotz der geduldeten und der privaten Prostitution die Strassenprostitution überhandnimmt.

Sehen wir nach dem Ausland, so treffen wir die Duldung nur in den Polizeistaaten, in den freiheitlichen Staaten wie Holland, England, Schweden, Norwegen, Amerika ist sie nicht zu finden.

In Norwegen existiert seit 27 Jahren ein Gesetz, das die Ärzte verpflichtet, alle Fälle von Geschlechtskrankheiten ohne Namensnennung, aber unter Angabe des Geschlechtes und des Alters und womöglich der Ansteckungsquelle zu statistischen Zwecken anzumelden. Die als Ansteckungsquelle angegebene Person wird dann durch die Gesundheitsbehörde aufgefordert, sich entweder dem Gesundheitsamt zu ärztlicher Untersuchung vorzustellen oder den Nachweis beizubringen, dass sie anderweit in ärztlicher Behandlung ist. Nur wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, kann polizeilicher Zwang ausgeübt und eine Überweisung ins Krankenhaus angeordnet werden.

Die notwendige Ergänzung zu diesem System ist die moralische und gesetzliche Heranziehung zur Verantwortung in Fällen von wissentlicher Krankheitsübertragung, die im norwegischen Strafgesetzbuch mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft wird. Das Gesetz bezieht sich selbstverständlich auf Männer und Frauen.

In diesem Sinne der Gleichbehandlung von Mann und Frau sprechen sich auch die einstimmig angenommenen Vorschläge der internationalen Ärztekonferenz von 1902 in Brüssel aus. Sie lauten u. a.: Die Art der Reglementierung, wie sie augenblicklich gehandhabt wird, hat sich als unwirksam erwiesen und muss aufgegeben werden. Bezüglich des Schutzes gegen die venerischen Krankheiten müsste man auf das für Mann und Frau gleiche gemeine Recht zurückgreifen.

„Die Gesellschaft wünscht, dass die Universitätsprofessoren durch die vorgesetzten Behörden ersucht werden möchten, ihre Schüler auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

a) Auf die Gefahren der Geschlechtskrankheiten für das Individuum, die Familie und die ganze Gesellschaft;

b) auf die Vorteile der Enthaltsamkeit sowohl in körperlicher wie in geistiger Beziehung;

c) auf die patriotische und menschliche Pflicht jedes gebildeten Menschen, durch Wort und Beispiel ein Übel bekämpfen zu helfen, welches für die Völker eine Hauptursache der Entartung bedeutet.“

Auch wir wollen das Übel nicht ignorieren, sondern in weitgehender und weitherziger Fürsorge für die Dirnen sie womöglich zu einem anständigen Leben zurückführen oder sonst sie durch Versorgung für die menschliche Gesellschaft unschädlich machen. Wir denken uns da Frauenkommissionen und von Frauen ausgeübte Vormundschaft.

Dann werden wir den Wurzeln des Übels nachgehen und es in seinen Ursachen, in den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen, im Alkoholismus, in der Duldung übelbeleumdeter Wirtschaften, in der zu laxen Gerichtspraxis bekämpfen müssen. Zu einem solchen Kampfe, der in erster Linie von uns Frauen geführt werden müsste, brauchen wir aber auch die entsprechenden Rechte, die uns ein aktives Eingreifen in die Angelegenheiten des öffentlichen Wohls erlauben, Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.

Gerade zur Erfüllung solcher Aufgaben verlangen wir diese Rechte. Es ist uns nicht um die Erlangung der Rechte an und für sich, sondern um die Möglichkeit einer vollen Erfüllung unserer Pflichten zu tun.

Zu erwähnen ist noch die Wichtigkeit des gegenwärtigen Kampfes in bezug auf die Vorberatungen für das schweiz. Strafgesetzbuch. Es steht zu hoffen, dass dieses Strafgesetzbuch, wie das Zivilgesetzbuch, von höherer Warte aus an die Dinge herantrete, auf jeden Fall aber, dass es nicht unter das Niveau der bestehenden Gesetze sinke. Nach den bestehenden Gesetzen aber ist Genf der einzige Kanton, der die Prostitution offiziell duldet. Zu was eine konsequente Befürwortung der Duldung führte, sehen wir aus dem Gutachten eines Rechtsgelehrten, das selbst die Strafbarkeit des Mädchenhandels in Frage zieht „weil, wenn die Prostitution geduldet wird, die Zuführung der Ware auch erlaubt sein muss.“

Gerade an diesem Beispiel geht deutlich hervor, wie unendlich wichtig es ist, sich prinzipiell auf keinen Kompromiss einzulassen und mit aller Energie sich gegen jeden Versuch eines solchen Paktierens mit dem Übel zu wehren.

Den sozialen Ursachen der Prostitution ging der zweite Vortrag des Abends, von Frau C. Ragaz, nach. Auch dort, wo nicht die direkte Not die Mädchen zur Prostitution treibt, führen vernachlässigte Erziehung, schlechte Wohnverhältnisse, Hang nach Vergnügen und Putz, der durch den gewöhnlichen Arbeitserwerb nicht befriedigt werden kann, die jungen Mädchen auf die Bahn des Lasters. In den überfüllten Miethäusern eng zusammengedrängt, werden die Kinder des Proletariates früh mannigfachen Versuchungen ausgesetzt. Die Berufsarbeit der Mutter lässt ihr keine Zeit für eine Erziehung und Überwachung ihrer Kinder, der Mangel an Bewegungsfreiheit treibt sie auf die Strasse, wo sie wieder verderblichen Einflüssen ausgesetzt sind. Die Schule macht wohl Anstrengungen, gerade diesen Ärmsten das Elternhaus und die elterliche Erziehung einigermassen zu ersetzen; aber der Massenbetrieb unserer Schulen gibt auch dem besten Lehrer nicht Raum für ein genügendes Eingehen auf die Nöte und Sorgen des Einzelnen. Die Wohnungsnot, die beim Proletariat ihren schlimmsten Ausdruck im Schlafgängertum findet, macht sich aber auch in den Kreisen des Mittelstandes geltend, wo sie in Form von Zimmervermieterei ebenfalls eine ernste sittliche Gefährdung bildet; denn wie oft wird nicht an das Mieten eines Zimmers die Bedingung uneingeschränkter Freiheit in der Benützung des Zimmers geknüpft, und wie gross ist die Versuchung, auf alle Bedingungen einzugehen, nur damit das Zimmer nicht leer bleibt und der Zins nicht verloren gehe.

In welchem Masse die schlechten Lohnverhältnisse die Mädchen zur Prostitution treiben, wird sich zahlenmässig nicht feststellen lassen; dass aber ein Zusammenhang zwischen niedrigen Löhnen und Prostitution besteht, lässt sich auf keinen Fall leugnen. Blaschko führt in seiner Abhandlung über „Die Prostitution im XIX. Jahrhundert“ zur Erhärtung einer dahingehenden Behauptung die Berichte von nicht weniger als fünf deutschen Gewerberäten an, die als eine bekannte Tatsache eine Ergänzung der niedern Arbeitslöhne durch die Einnahmen aus der Prostitution voraussetzen. Zu den gleichen Resultaten gelangt Paul Hirsch in seiner Abhandlung über „Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserscheinung“. Er behandelt in einem besondern Abschnitt die Wechselwirkung zwischen Verbesserung beziehungsweise Verschlechterung der Erwerbsverhältnisse und der Prostitution und konstatiert an Hand der polizeiärztlichen Listen der unter Kontrolle stehenden Dirnen in Berlin eine Zunahme der Kontrolldirnen in wirtschaftlich schlechten und eine Abnahme in wirtschaftlich guten Jahren.

Umstritten ist die Frage, ob und in welcher Weise die Länge des Arbeitstages einen Einfluss auf die sittliche Haltung des Arbeitenden habe. Die einen glauben, dass eine Verkürzung der Arbeitszeit nur die Gelegenheit zu Vergnügungen und den damit verbundenen Ausschweifungen vermehre. Ihnen kann aber entgegengehalten werden, dass die späte Heimkehr von der Arbeit auch ernste Gefahren in sich birgt, und dass die durch eine zu lange Arbeitszeit hervorgerufene Übermüdung gerade einer wohlangewendeten Benützung der Freizeit im Wege sein könnte. Grosse Gefahren liegen sodann in bestimmten Berufsarten. Paul Hirsch schreibt darüber in dem obenerwähnten Büchlein über Verbrechen und Prostitution:

Bisweilen ist es weniger das geringe Einkommen als die eigentümlichen Arbeitsbedingungen, durch die das Weib dazu gebracht wird, sich zu prostituieren. . . Es sei in dieser Beziehung nur auf zwei Kategorien von Arbeiterinnen verwiesen, die, obgleich äusserlich völlig verschieden, doch geradezu ein typisches Beispiel dafür bieten, wie das soziale Milieu das weibliche Schamgefühl systematisch untergräbt: Die Lumpenarbeiterinnen und die Konfektioneusen. Bei den einen ertöten, führt er aus, die harten und ungesunden Arbeitsbedingungen das Schamgefühl. Bei den andern tritt wohl am deutlichsten die schädliche Einwirkung der eigenartigen Arbeitsbedingungen hervor; sie müssen es sich gefallen lassen, dass männliche Personen ihnen die für Dritte gearbeiteten Kleidungsstücke anprobieren und sie hiebei „in gemeiner Weise betasten und befühlen". — Einen wie grossen Bestandteil der Prostituierten die Kellnerinnen bilden, ist bekannt und die besonderen Gefahren des Kellnerinnenstandes auseinanderzusetzen, dürfte überflüssig sein. Auffallend ist der grosse Prozentsatz von Dienstmädchen, den alle Prostitutionsstatistiken nachweisen. Hier dürfte ganz besonders in dem Zusammenstoss zweier Klassenwelten, wie Kampffmeyer es in seinem Buche „Die Prostitution als soziale Klassenerscheinung" ausdrückt, das gefährliche und zur sozialen Entgleisung führende Moment erblickt werden, ein Moment, das in einer Reihe anderer Berufsarten, wie der der Kellnerin, des Ladenmädchens, der Schneiderin, der Modistin eine Rolle spielt.

Dasselbe psychologische Moment der unwillkürlichen Unterordnung unter den sozial Höhergestellten tritt uns aber in der Stellung von Mann und Frau überhaupt entgegen. Man braucht nicht so weit zu gehen wie Ch. Perkins Stetson, die die Frau einzig als das Produkt ihrer ökonomischen Abhängigkeit erklärt; dass die ökonomische Abhängigkeit der Frau vom Manne viel zu ihrer Unterwerfung beigetragen hat, wird niemand bestreiten wollen. Diese geringere Einschätzung der Frau kommt u. a. auch in der fast durchwegs geringeren Belöhnung zum Ausdruck, die sie dann wieder in ihrem Abhängigkeitsverhältnis erhält.

Wie aber bekämpfen wir alle diese Übelstände, Wohnungsnot, schlechte Lohnverhältnisse, zu lange Arbeitszeit, die besonderen Gefahren verschiedener Berufsarten, die Klassenunterschiede, die Ungleichheit in der Stellung von Mann und Frau?

Vor allem wäre ein besseres Verständnis der Not der arbeitenden Klasse und eine Unterstützung ihrer Bemühungen um bessere Existenzbedingungen am Platz. Zu der Verbesserung dieser Bedingungen sind drei Wege gangbar: der der Selbsthilfe, d. h. der Organisation der betreffenden Berufsklasse, der der Staatshilfe, die in Arbeiterschutzgesetzen, Versicherungsgesetzen und dergl. mehr zum Ausdruck kommt, und der noch am wenigsten begangene der organisierten Käuferschaft.

Eine Überbrückung der Klassengegensätze würde gerade aus einem freieren Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hervorgehen. Eine andere Einschätzung der Arbeit aber müsste Hand in Hand damit gehen. Wo eine Berufsart, wie die der Lumpenarbeiterin, besondere Gefahren mit sich bringt, wäre durch Abkürzung der Arbeitszeit den Schädigungen der Arbeit entgegenzuwirken. Anstellungsbedingungen, wie sie im Kellnerinnenberuf bestehen, wo der Arbeitende auf freiwillige Gaben des Gastes angewiesen ist, wären als sittlich unhaltbar zu verbieten. Eine Stärkung der Selbstachtung, des Klassenbewusstseins, man kann es auch Berufsstolz nennen, wäre überall der beste Schutz gegen die verderblichen Einflüsse der nahen Berührung mit Luxus und Wohlleben, wie es gewisse Berufsarten mit sich bringen.

Eine Stärkung des Selbstbewusstseins der Frau überhaupt und die rechtliche Befreiung der Frau sind weitere Postulate zur Herbeiführung besserer sittlicher Zustände.

Gewiss ist es weder hier noch anderwärts mit dem formellen Recht allein getan; aber ganz sicher können wir nur durch diesen Kampf hindurch zu einem freieren, edleren Menschentum gelangen; denn Unrecht kampflos ertragen und geschehen lassen, heisst auch Unrecht tun, aber sich einsetzen für das Gute, macht im Menschen gerade diese besten Kräfte frei.

In der Diskussion, die sich den zwei Vorträgen dieses Abends und dem des ersten Abends auschloss, kam neben lebhafter Unterstützung der vertretenen Ansichten auch der gegnerische Standpunkt zur Geltung. Es wurde von den Befürwortern der Reglementierung namentlich geltend gemacht, dass diese Vorschläge zur Reglementierung aus ernstem sozialen Fühlen heraus gemacht worden seien, dass die Unhaltbarkeit der jetzigen Zustände zu diesen Vorschlägen geführt habe, dass dieselben auf die Verbesserung der sanitären Verhältnisse und auf den Schutz der Dirne abzielten, und dass es sich auf keinen Fall um die Wiedereinführung der Bordelle handeln sollte.

Selbstverständlich wird und wurde die gute Absicht, die auch hinter der Befürwortung der Reglementierung stehen kann, nicht in Frage gezogen. Ebensowenig wird die Tatsache bestritten, dass unsere heutigen Zustände fast unerträglich sind; nur wären einerseits, wie das aus dem Vortrag Frau Dr. Hilfikers hervorgeht, die sich auf namhafte Autoritäten und die Erfahrungen der eigenen Praxis stützt, keine wesentlichen gesundheitlichen Verbesserungen zu erwarten und wären, wie das an Beispielen wie Paris und Genf dargetan werden kann, die Winkelprostitution und die Strassenprostitution mit der öffentlichen Duldung der Prostitution noch nicht beseitigt, ja nicht einmal eingedämmt. Es ist dies auch leicht erklärlich, eine ernstlich durchgeführte ärztliche Kontrolle, an die die Duldung der Prostitution geknüpft wäre, würde die Dirne bei ihrer Erkrankung sofort dem Gewerbe entziehen; es läge somit durchaus nicht im Interesse der Dirne, sich bei der Kontrolle anzumelden. Wenn das Merkmal des Bordells das Anstellungsverhältnis ist, mag zugegeben werden, dass es sich bei den in Aussicht genommenen Vorschlägen, soweit sie bekannt gegeben worden sind, nicht um eigentliche Bordelle handelt. Dass aber eine Ansammlung von Berufsdirnen in einem Hause unter einem oder mehreren Zimmervermietern den gleichen unheilvollen Einfluss auf die Umgebung ausüben würde wie ein Bordell, wird niemand bestreiten wollen. C. R.

(Schluss folgt.)

Ein weiblicher Gefängnisdirektor.

Dass eine Frau auch den schwierigen Posten eines Gefängnisdirektors ausfüllen kann und trefflich versieht, zeigt das Beispiel der Frau Jenny Porchet, die sicherlich das einzige weibliche Wesen ist, das offiziell die Leitung eines Staatsgefängnisses ausübt. In dem grossen, festungsartig umwallten Baukomplex, der das Gefängnis des waadtländischen Städtchens Aigle darstellt, herrscht diese Frau als unumschränkte Gebieterin.

Vor dreissig Jahren heiratete Frau Porchet, die jetzt im 52. Jahre steht, den damaligen Gefängnisdirektor von Aigle. Als ihr Mann nun vor einiger Zeit von einer schweren Krankheit ergriffen wurde, übergab er seiner Frau seine Amtsgewalt und seine Schlüssel, damit sie an seiner Statt auf Ordnung und Zucht sehe. Zwei Jahre danach starb Porchet und die Stelle wurde ausgeschrieben. Die Kommission, die für die Neubesetzung vom Kanton ernannt worden war, stellte nun zu ihrer höchsten Überraschung fest, dass sich unter den Bewerbern auch die Witwe Porchet befand. Sie hielt sich zu diesem bereits von ihr vortrefflich ausgeübten Amt für berufen und glaubte, so am besten für sich und ihre 7 Kinder sorgen